

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Dorothea Steiner, Sven-Christian Kindler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/12134 –**

Verzögerungen beim Ausbau der Offshore-Windenergieanlagen und damit verbundene Mehrbelastungen für die Stromkunden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Netzanbindung von Offshore-Windparks ist eine zentrale Herausforderung im Rahmen der Energiewende. Bisher gab es keine klaren Regeln, wer für Schäden und Produktionsausfall haftet, wenn eine Stromleitung ausfällt oder wenn ein Offshore-Windpark nicht rechtzeitig ans Netz angeschlossen werden kann. Obwohl Probleme, wie die fehlende Synchronisation von Windparkerrichtung und der Netzanschluss, der Bundesregierung seit Jahren bekannt waren und sie von den Beteiligten immer wieder darauf hingewiesen wurde, hatte es die schwarz-gelbe Bundesregierung bisher versäumt, einen ordnungsrechtlichen Rahmen für den Offshore-Windausbau zu schaffen. Mit der Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften Ende des Jahres 2012 hat die Bundesregierung nun einen Gesetzesrahmen geschaffen, der Haftungsregeln definiert. So tragen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bei einfacher Fahrlässigkeit einen maximalen Schadensbeitrag von 17,5 Mio. Euro je Schadensereignis, den sie durch die verzögerte Anbindung oder verursachte Sachschäden an den Offshore-Windparkbetreiber erstatten müssen. Der maximale Selbstbehalt des ÜNB wird insgesamt auf 110 Mio. Euro jährlich gedeckelt. Die über die maximalen Schadensbeiträge hinausgehenden Mehrkosten können die ÜNB über die neue Offshore-Umlage auf die Stromverbraucher und Stromverbraucherinnen abwälzen. Wie hoch diese Belastung für sie aussehen wird, ist jedoch weiterhin nicht vollständig geklärt.

1. Mit welchen Belastungen (bitte unter Angabe der konkreten Summe) für die Stromverbraucher rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2015 durch die sog. Offshore-Umlage vor dem Hintergrund der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachten Änderungen beim Dritten Gesetz zur

Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (17,5 Mio. Euro je Schadensereignis/maximaler Selbstbehalt des ÜNB 110 Mio. Euro jährlich)?

Die Bundesregierung kann den genauen Umfang der zu erwartenden Entschädigungszahlungen derzeit nicht beziffern, da dieser im Wesentlichen davon abhängt, in welchem Umfang auch Bauverzögerungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks auftreten, ob Offshore-Windanlagenbetreiber tatsächlich die Entschädigung in Anspruch nehmen und ob mögliche Kosten durch Schadensminderungsmaßnahmen abgewendet oder reduziert werden können. Die Kosten für die Einbeziehung sich bereits abzeichnender Verzögerungsfälle in die Entschädigungsregelung schätzt die Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften auf etwa 1 Mrd. Euro.

Die im parlamentarischen Verfahren beschlossenen Änderungen können zu einer Zusatzbelastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Höhe von maximal 82,5 Mio. Euro im Jahr des Schadenseintritts führen, wenn man bei einfacher Fahrlässigkeit statt der 100 Mio. Euro des Kabinettsentwurf die Haftungsgrenze der Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von 17,5 Mio. Euro je Schadensereignis nach § 17e EnWG in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung zugrunde legt. Sollte ein Schadensereignis Auswirkungen auf mehrere Jahre haben, können sich die Zusatzbelastungen weiter erhöhen.

Ob diese Mehrbelastung tatsächlich eintritt, hängt von der Anzahl der jährlichen Schadensereignisse und deren zeitlichem Verlauf ab. Je nach Schadenshäufigkeit kann gegenüber dem Kabinettsentwurf auch eine Minderbelastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen, da der maximale jährliche Eigenanteil des ÜNB nach § 17e EnWG in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung auf 110 Mio. Euro erhöht wurde.

2. Erwartet die Bundesregierung im Jahr 2013 Forderungen im Zusammenhang mit verspäteten Anschlüssen in der Nordsee?

Wenn ja, in welcher Höhe?

3. Erwartet die Bundesregierung im Jahr 2014 Forderungen im Zusammenhang mit verspäteten Anschlüssen in der Nordsee?

Wenn ja, in welcher Höhe?

4. Erwartet die Bundesregierung im Jahr 2015 Forderungen im Zusammenhang mit verspäteten Anschlüssen in der Nordsee?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Die genauen Termine für die Fertigstellung der Offshore-Windparks und der zugehörigen Netzanbindungsleitungen lassen sich nur anhand unternehmensinterner Daten festlegen, zu denen der Bundesregierung keine zuverlässigen Informationen vorliegen. Vor diesem Hintergrund kann die Bundesregierung derzeit keine Aussage treffen, in welchem Umfang im Jahr 2013, im Jahr 2014 und im Jahr 2015 Entschädigungszahlungen tatsächlich anfallen werden.

5. Auf welcher Datengrundlage hat die Bundesregierung die im Gesetzentwurf des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 17/10754) die zu erwartenden Verzögerungsfälle und Entschädigungszahlungen von etwa 1 Mrd. Euro errechnet?

6. Hat sich die Bundesregierung dabei auf Angaben der ÜNB, Offshore-Windparkbetreiber und Zulieferer beschränkt, oder hat sie eigene Berechnungen angestellt bzw. in Auftrag gegeben?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine zuverlässigen Informationen zu den genauen Terminen für die Fertigstellung der Offshore-Windparks vor, so dass die Bundesregierung über eine Plausibilitätsprüfung hinaus keine eigenen Berechnungen vornehmen kann. Die im Entwurf der Bundesregierung zu einem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften genannte Summe von rund 1 Mrd. Euro beruht auf Kostenschätzungen aus der Branche.

7. Teilt die Bundesregierung die in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften am 22. Oktober 2012 getroffene Einschätzung des Präsidenten der Bundesnetzagentur, Jochen Homann, wonach die zu erwartenden Entschädigungszahlungen über 1 Mrd. Euro liegen werden (siehe Protokoll 17/81), und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse zu dem Umfang der zu erwartenden Entschädigungszahlungen vor. Die Schätzungen der Bundesnetzagentur beruhen auf Aussagen des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers TenneT. Die zugrunde liegenden Angaben zu den Inbetriebnahmezeitpunkten der Offshore-Windparks können von der Bundesnetzagentur nicht auf ihre Belastbarkeit beurteilt werden. Vor diesem Hintergrund kommentiert die Bundesregierung die Einschätzungen der Bundesnetzagentur nicht.

8. Geht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund davon aus, dass die bisherige Offshore-Haftungsumlage für Stromkunden in Höhe von maximal 0,25 Cent pro Kilowattstunde ausreichend ist, und welche Daten liegen dieser Annahme zugrunde?

Falls nein, welche Höhe der Offshore-Haftungsumlage wird für die Jahre 2014 und 2015 erwartet?

In welchem Umfang im Jahr 2013 tatsächlich Entschädigungsfälle eintreten, kann die Bundesregierung nicht beurteilen, da dies von den Projektständen abhängt, die im Detail nur den Unternehmen bekannt sind. Wenn das Gesamtaufkommen aus der Offshore-Umlage eines Jahres gegebenenfalls nicht ausreichen sollte, um sämtliche Entschädigungskosten abzudecken, wird dies in den Folgejahren bei der Umlagenberechnung berücksichtigt.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass durch den Systemwechsel mit Einführung eines Offshore-Netzentwicklungsplans mehr Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen wurde und dass aufgrund einer besseren Koordination des Offshore-Netzausbaus Entschädigungsfälle aufgrund von Verzögerungen bei der Netzanbindung zukünftig reduziert werden können. Gleichmaßen geht die Bundesregierung davon aus, dass die Erfahrungen mit der neuartigen Anbindungstechnologie zunehmen werden, so dass voraussichtlich auch mögliche Störungen nur in geringerem Umfang eintreten werden und gegebenenfalls zunehmend auch durch Versicherungen abgedeckt werden können.

Die Bundesregierung kann aus den genannten Gründen derzeit keine Abschätzung über die Höhe der Offshore-Umlage in den Jahren 2014 und 2015 treffen. Die konkrete Höhe der Offshore-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und ist bis spätestens 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr zu veröffentlichen. Aufgrund der gesetzlichen Beschränkung wird diese in jedem Fall nicht höher als im Jahr 2013 (0,25 ct pro Kilowattstunde) ausfallen.

9. Über welchen Zeitraum soll nach Einschätzung der Bundesregierung die gedeckelte Umlage insgesamt erhoben werden?

Nach § 17i EnWG überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2015 die praktische Anwendung und die Angemessenheit der Entschädigungsregelungen und der Offshore-Umlage. Auf dieser Grundlage ist über einen eventuellen Anpassungsbedarf zu entscheiden.

10. Wie definiert die Bundesregierung ein einzelnes Schadensereignis im Sinne des § 17f Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)?

Ein Schadensereignis im Sinne von § 17f Absatz 2 EnWG ist allgemein ein Ereignis, welches die Entschädigungspflicht des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach § 17e EnWG auslöst.

11. Hat die Bundesregierung bereits eine Verordnung nach § 17j EnWG erstellt, und falls nicht, bis wann wird sie dies tun?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, von der Verordnungskompetenz nach § 17j EnWG Gebrauch zu machen.

12. Wie plant die Bundesregierung die Umsetzung der in § 17j EnWG erwähnten Liquiditätsreserve, und welche Kosten entstehen dabei für die Übertragungsnetzbetreiber sowie die Endverbraucherinnen und -verbraucher?

Derzeit plant die Bundesregierung nicht, im Wege einer Verordnung nach § 17j EnWG eine Liquiditätsreserve bei der Offshore-Umlage einzuführen.

13. Welche Anforderungen an Schadensminderungsmaßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu erlassen, und bis wann werden erste Schadensminderungsmaßnahmen wirksam werden?

Nach § 17f Absatz 3 EnWG ist es Aufgabe des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers, alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schadenseintritt zu verhindern, einen eingetretenen Schaden unverzüglich zu beseitigen und weitere Schäden abzuwenden oder zu mindern. Im konkreten Schadensfall ist ein Konzept mit den geplanten Schadensminderungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur vorzulegen und dieses bis zur vollständigen Beseitigung des eingetretenen Schadens zu aktualisieren.

Die im Einzelfall möglichen und zumutbaren Schadensminderungsmaßnahmen hängen vom jeweiligen Schadenseintritt ab. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, konkrete oder allgemeine Anforderungen an Schadensminderungsmaßnahmen zu erlassen.

14. Wie hoch kalkuliert die Bundesregierung die Eintrittswahrscheinlichkeit der verschiedenen Offshore-Risiken, und ist diese in die Schadensbewertung für Risiken beim Bau und Betrieb der Netzanbindung sowie in die Berechnung der Haftungsumlage eingeflossen, und wenn nein, warum nicht?

15. Wie hoch kalkuliert die Bundesregierung das maximale Schadensrisiko von Großschäden (Auswahl von Transformatoren, große Kabelschäden, die gesamte Netzcluster betreffen, kombinierte Risiken bei großen Orkanen)?

Die Fragen 14 und 15 werden zusammen beantwortet.

Bei der Anbindung von Offshore-Anlagen in der Nordsee kommen im Wesentlichen neue Technologien zur Anwendung, mit denen noch keine hinreichend belastbaren Erfahrungen hinsichtlich möglicher Schadenseintritte und Schadenshöhen existieren. Vor diesem Hintergrund kann die Bundesregierung die Eintrittswahrscheinlichkeit der verschiedenen Offshore-Risiken und mögliche Schadenshöhen nicht bewerten.

16. Was bedeutet das Eintreten dieser Großschäden für die Haftungsregelung, wenn nach Aussagen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Berechnungen von Instituten (z. B. Deutsche WindGuard GmbH) mit mehreren Milliarden Euro Ertragsausfällen gerechnet werden muss und die potentielle Schadenshöhe damit ein Vielfaches der Umlagebegrenzung von 0,25 Cent pro Kilowattstunde beträgt?

Im Rahmen der Arbeit der von Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, initiierten Arbeitsgemeinschaft „Beschleunigung Offshore-Netzanbindung“ wurde unter Leitung des Unternehmens MARSH eine Studie zur Versicherbarkeit und Begrenzung der Haftungsrisiken bei der Netzanbindung von Offshore-Windparks durchgeführt.

Nach dieser Studie sind Schadensfälle mit hohen Schadenshöhen nur mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Übertragungsnetzbetreiber können das Risiko des Schadenseintrittes zudem durch Umsetzung von Vorsorge- und Risikominimierungsmaßnahmen reduzieren.

Nach der MARSH-Studie beträgt der Ertragsausfall von Offshore-Windparks bei dem Ausfall einer 900-Megawatt-Anbindungsleitung für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu 684 Mio. Euro. Bei Berücksichtigung der Selbstbehalte der Betreiber von Offshore-Windparks und der Übertragungsnetzbetreiber im Schadensfall ist davon auszugehen, dass auch Großschäden bis zu einem gewissen Umfang von der Offshore-Umlage abgedeckt werden können, wenn gleichzeitig nicht zahlreiche andere, umfangreiche Schäden auftreten. Eventuelle Entschädigungskosten, die nicht im Jahr des Schadenseintritts von der Umlage abgedeckt werden können, werden zudem in den Folgejahren in die Umlageberechnung eingestellt.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kosten für die Haftungsumlage, wenn die Versicherungsunternehmen Ertragsausfälle durch Großschäden als nur begrenzt versicherbar ansehen und deswegen noch entsprechende Versicherungsprodukte fehlen?

Die teilweise Nichtversicherbarkeit von Schadensfällen bei der Errichtung und dem Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen hat die Bundesregierung bei der Einführung und Ausgestaltung der Offshore-Umlage berücksichtigt.

18. Warum sind erweiterte Schadensminderungsmaßnahmen wie z. B. das Vorhalten von Ersatzgroßkomponenten noch nicht verpflichtend und noch nicht netzumlagefähig?

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betrei-

ben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren. Hierzu zählt grundsätzlich auch die Verpflichtung zur angemessenen Bevorratung von Ersatzteilen. Die hieraus entstehenden Kosten kann der Netzbetreiber bei der Bestimmung der Netzentgelte im Rahmen der Anreizregulierung zum Ansatz bringen.

19. Warum enthält der Offshore-Netzplan noch nicht die Vorschläge des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Eindämmung von Risiken (Sicherheitsabstände der Umspannplattformen und Seekabel, Verlegetiefen für Seekabel, Aufbau von Redundanzen im Gesamtnetz, Vermaschung)?

Der Bundesfachplan Offshore dient der räumlichen Ordnung der Nutzungsinteressen in der ausschließlichen Wirtschaftszone. Es ist nicht vorgesehen, dass im Rahmen der Raumordnung konkrete Maßnahmen zur Risikominimierung vorgeschrieben werden. Gleichwohl enthält der Bundesfachplan Offshore nach § 17a Absatz 1 Nummer 6 EnWG auch Trassen oder Trassenkorridore für mögliche Verbindungen von Offshore-Anlagen oder Anbindungsleitungen untereinander. Damit wird gewährleistet, dass der zuständige Übertragungsnetzbetreiber Maßnahmen zur Schaffung eines vermaschten Offshore-Netzes oder zur Verringerung technischer Risiken und Schäden umsetzen kann.

20. Sieht sich der in der Nordsee anbindungsverpflichtete Netzbetreiber TenneT TSO GmbH nach Informationen der Bundesregierung unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Lage, seine Investitionsverpflichtungen zu erfüllen?

Die Bundesregierung erwartet von dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH, dass dieser seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Anbindung von Offshore-Anlagen in der Nordsee erfüllt. Mit Mitsubishi konnte TenneT unmittelbar nach Inkrafttreten der Neuregelungen bereits einen Investor für vier Anbindungsprojekte gewinnen.

21. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass der in der Nordsee tätige ÜNB TenneT TSO GmbH seine Prioritäten richtig setzt vor dem Hintergrund der neben den dringlichen Offshore-Anbindungen notwendigen umfangreichen Investitionsvorhaben wie Overlay-Verbindungen über Land sowie Interkonnektoren, an denen sich das Unternehmen ebenfalls in vollem Umfang beteiligen will?

Die Bundesregierung erwartet von dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH, dass dieser sämtlichen gesetzlichen Verpflichtungen sowohl im Onshore- als auch im Offshore-Bereich nachkommt. Die Umsetzung konkreter Investitionsvorhaben obliegt jedoch ausschließlich TenneT TSO GmbH.

22. Wann rechnet die Bundesregierung mit einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Beschwerde (Aktenzeichen VI-3 Kart 294/12 [V]) der TenneT TSO GmbH, und mit welcher Frist hat die TenneT TSO GmbH die von der Bundesnetzagentur verhängte Strafe von 1 Mio. Euro dann zu zahlen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wann eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf erfolgt.

Bisher hat die Bundesnetzagentur noch kein Bußgeldverfahren gegen die TenneT TSO GmbH wegen Betriebs des Übertragungsnetzes ohne Zertifizierung nach § 4a Absatz 1 Satz 1 EnWG eingeleitet.

23. Mit welchen Konsequenzen rechnet die Bundesregierung für kommende Zertifizierungsverfahren, wenn das Oberlandesgericht Düsseldorf der Beschwerde der TenneT TSO GmbH stattgibt?

Hierzu kann die Bundesregierung derzeit keine Aussage treffen. Die Bundesregierung wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die zugrunde liegenden Entscheidungsgründe nach deren Verkündung prüfen.

24. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wonach einzelne ÜNB für den Offshore-Anschluss mit Investoren über Kooperationen verhandeln, und wenn ja, welche Informationen sind ihr konkret bekannt, und wurde sie bei diesem Prozess bereits beteiligt?

In der Vergangenheit haben verschiedene Investoren gegenüber der Bundesregierung Interesse an einem Engagement in den Netzausbau und die Anbindung von Offshore-Anlagen in Deutschland gezeigt. Über den Stand möglicher Verhandlungen mit einzelnen Übertragungsnetzbetreibern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

25. Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie – wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 17/11426 angekündigt – bezüglich des bis Januar 2012 als Vizepräsident der Bundesnetzagentur tätigen Beamten Johannes Kindler und seiner derzeitigen Tätigkeit bei der Anwaltskanzlei Bird & Bird und seinem damit zusammenhängenden Engagement für den US-Investor Anbaric Transmission und dessen Bestrebungen, beim Offshore-Netzanschluss in Deutschland einzusteigen?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sieht nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts unter Einbeziehung einer ausführlichen Stellungnahme von Johannes Kindler derzeit keine Anhaltspunkte, dass das bisherige Engagement von Johannes Kindler für den US Investor Anbaric Transmission im Rahmen seiner Tätigkeit für die Anwaltskanzlei Bird & Bird LLP dienstliche Interessen beeinträchtigt.

